

BVGer D-1297/2022 vom 18. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1297_2022_d20220218

FR: TAF D-1297/2022 du 18 février 2022

IT: TAF D-1297/2022 del 18 febbraio 2022

Regeste

Aufhebung vorläufige Aufnahme (Asyl) | Erlöschen vorläufige Aufnahme (Asyl);
Verfügung des SEM vom 18. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Demnach ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des SEM auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Erlöschung der vorläufige Aufnahme und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 3 BGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen unter E. 4 – einzutreten (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 3

Vorab ist zu bemerken, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung weder die Beendigung respektive Aufhebung der vorläufigen Aufnahme angeordnet noch die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers aberkannt hat; vielmehr hat es einzig das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme festgestellt. Der Beschwerdeführer kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren somit – in materieller Hinsicht – lediglich rügen, das SEM sei zu Unrecht von einer rechtskräftig angeordneten Landesverweisung ausgegangen und habe daher zu Unrecht den Erlöschungstatbestand von Art. 83 Abs. 9 AIG angewendet (vgl. dazu das Urteil des BVGer E-695/2020 vom 27. März 2020 E. 1.2.5 m.w.H.). Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit damit beantragt wird, es sei von einer – aktiven – Beendigung («mettre fin») der vorläufigen Aufnahme und der Flüchtlingseigenschaft (im Sinne einer Aufhebung der vorläufigen Aufnahme respektive Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) abzusehen.

E. 4

Der Beschwerdeführer beantragt unter anderem die Kassation der angefochtenen Verfügung und rügt in diesem Zusammenhang, das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt; denn die angefochtene Verfügung enthalte keine ausreichenden Erwägungen zum Vollzug der Wegweisung sowie insbesondere zur Frage der Zulässigkeit des Vollzugs. Dazu ist Folgendes festzustellen: Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers ist das SEM im Falle einer rechtskräftig angeordneten Landesverweisung nicht zuständig für die Anordnung des Wegweisungsvollzugs und die damit einhergehende Prüfung von allfälligen Vollzugshindernissen. Im Kontext einer Landesverweisung obliegt es vielmehr den Strafgerichten, gestützt auf Art. 66a Abs. 2 StGB eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen, und die kantonale Vollzugsbehörde ist sodann verpflichtet zu prüfen, ob Vollzugshindernisse – insbesondere eine drohende Verletzung des Non-Refoulement-Gebots – bestehen (vgl. Art. 66d Abs. 1 StGB). Dem Beschwerdeführer steht gegen die entsprechenden Strafurteile respektive Vollstreckungsverfügungen der Rechtsweg offen. Demnach ist nicht zu beanstanden, dass die angefochtene Verfügung keine Erwägungen zur Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs enthält. Der Verzicht auf entsprechende Erwägungen stellt somit keine Verletzung der Untersuchungspflicht (vgl. Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG) dar. Nach dem Gesagten ist die entsprechende Rüge als unbegründet zu erachten und der Kassationsantrag abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 83 Abs. 9 AIG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt oder sie erlischt, wenn (u.a.) eine Landesverweisung nach Art. 66a StGB rechtskräftig geworden ist. Die rechtskräftige Landesverweisung hat automatisch – und damit insbesondere auch ohne vorgängige Verhältnismässigkeitsprüfung – das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme zur Folge (vgl. das Urteil des BVGer E-4970/2021 vom 16. Februar 2022 E. 6.4 S. 9; s. dazu auch PETER BOLZLI, in: Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht Kommentar, 5. Aufl. 2019, 11. Kapitel, Nr. 1 AIG Art. 83 N44 S. 444). Demnach bedarf das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme keiner zusätzlichen Gestaltungsverfügung; vielmehr verbleibt dem SEM einzig festzustellen, dass die vorläufige Aufnahme erloschen ist.

E. 5.2

Den Akten zufolge hat die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons B._____ mit Urteil (...) gegen den Beschwerdeführer unter anderem eine fünfjährige Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB ausgesprochen. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesgericht

D-1297/2022 Seite 6 wurde mit Urteil vom 12. November 2021 abgewiesen. Das Urteil des Obergerichts ist damit in Rechtskraft erwachsen, und demnach ist auch die angeordnete Landesverweisung per 18. August 2020 rechtskräftig geworden. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

E. 5.3

Angesichts der rechtskräftigen Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB ist der Erlöschungstatbestand von Art. 83 Abs. 9 AIG erfüllt. Das SEM – welches im Falle des Beschwerdeführers die vorläufige Aufnahme ursprünglich angeordnet hat – hat somit zu Recht die Erlöschung der vorläufigen Aufnahme festgestellt. Der Hinweis in der Beschwerde auf das hängige Verfahren vor dem EGMR vermag an dieser Einschätzung

nichts zu ändern, da der Ausgang des EGMR-Verfahrens auf das Erlöschen der vorläufigen Aufnahme – welche wie erwähnt im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Landesverweisung automatisch eingetreten ist – und damit auf die Grundlage der hier angefochtenen Feststellungsverfügung keinen Einfluss hat. Sodann sind auch die Ausführungen in der Beschwerde zur befürchteten (Reflex-)Verfolgung im Heimatland, zu angeblich bestehenden Vollzugshindernissen sowie zur Frage der Angemessenheit der Anordnung des Wegweisungsvollzugs als unbehelflich zu erachten, da die Flüchtlingseigenschaft sowie die Durchführbarkeit des Vollzugs der Weg- respektive Landesverweisung nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren.

E. 5.4

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht das Erlöschen der am

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 5. April 2022 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E. 8

Mai 2019 angeordneten vorläufigen Aufnahme festgestellt. 6. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist durch den am 5. April 2022 in gleicher Höhe geleisteten Vorschuss gedeckt.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1297/2022 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.